

Für mehr Verständigung im Strafprozess

Das Strafverfahrensrecht soll neu geordnet werden – mit zwei Leitgedanken: Partizipation und Konsens / Von Matthias Jahn

Die Geschichte der Strafprozessreform in Deutschland ist eine Abfolge von Fehlschlägen. Was treibt Minister Heiko Maas, dessen ungeachtet eine Expertenkommission einzusetzen, die sich mit grundlegenden Fragestellungen einer Reform des Strafverfahrens befassen soll? Darauf gibt es zwei Antworten. Eine steht im Koalitionsvertrag. Dort findet sich das Ziel, das Strafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher auszustatten. Bis zur Mitte der Legislaturperiode sollen handfeste Vorschläge erarbeitet sein – die Zeit ist also knapp bemessen, selbst wenn das Gremium aus Wissenschaftlern, Justizpraktikern und Verbandsvertretern am Montag nächster Woche erstmals zusammentreten wird.

Die zweite Antwort ist weniger formalistisch. Eine Prüfung des gesamten Strafprozesses ist in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verständigung im Strafprozess („Deal“) notwendig geworden. Die Karlsruher Richter hatten durch seine kritische Draufsicht auf die erst 2009 eingeführte Regelung der strafprozessualen Absprache Reformstau er-

zeugt. Selbst ein Geständnis des Angeklagten, das die Aktenlage bestätigt, genügt nicht mehr ohne Weiteres für einen Schuldspruch. Warum sollte der Richter sich dann aber auf eine verfahrensrechtlich nicht unkomplizierte Verständigung einlassen, wenn er doch trotz Geständnis durchprozessieren muss? Dazu treten in dem Urteil neu kreierte Revisionsgründe, die sich kaum in das bisherige Prozessrecht einfügen und den Bestand des Urteils aus Sicht der Justizpraxis zusätzlich gefährden. So hat der Spruch den Bundesgerichtshof in die ungeliebte Rolle des Dolmetschers manövriert. Er muss die bisweilen fast lyrischen Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit von hoher Abstraktion allwöchentlich in die Prosa konkreter Handlungsanleitungen für stark belastete Landgerichte übersetzen. Dass das Justizministerium in dieser prekären Lage helfen will, ist richtig. Allein: Es ist nicht ausgemacht, von welchen Gedanken es sich leiten lassen möchte.

Wie es nicht gehen wird, ist bereits im letzten Jahr auf Länderebene durchexerziert worden. Dort ist in einem Papier aus einer Landesjustizverwaltung das Karlsru-

her Verständigungsurteil als Einladung zur Entschlackung des Rechts von angeblich überbordenden Rechten der Strafverteidigung fehlinterpretiert worden. Dies mündete in einen zusammengewürfelten Forderungskatalog, der rechtspolitischen Wiedergängern erfolgloser Justizbeschleunigungs- und Entlastungsgesetze der Vergangenheit neues Leben einzuhauchen versuchte. Rechtmittelmöglichkeiten sollten auf das rechtsstaatlich Notwen-

Wissenschaft und Praxis

dige begrenzt werden, die Beschneidung des Beweisantragsrechts könne zu einer rechtsstaatlichen Begrenzung von Großverfahren beitragen und das geltende Recht der Richterablehnung berge ebenfalls die Gefahr von Verfahrensverzögerungen. Dem Strafrichter solle ermöglicht werden, in eigener Sache offensichtlich unbegründete Anträge zu verwerfen. Doch wer als Angeklagter keine ausreichenden Rechtsmittelmöglichkeiten und Verfahrensrechte gewährt bekommt, wird das Verbliebene um so intensiver nutzen. Einspareffekt: Fragezeichen.

Doch wenn nicht so, wie dann? Es dürfte sich empfehlen, dem Stakkato kurzfristig realisierbarer, aber kleinteiliger Vorschläge ein aufeinander abgestimmtes Legato fortentwickelter Verfahrensprinzipien gegenüberzustellen. Deshalb diskutiert die Justizministerkonferenz mit Recht, die prägenden Verfahrensmaximen in eine renovierte Verfahrensordnung aufzunehmen. Aus Anlass aktueller Fälle wie etwa der Sache Wulff gehört dazu die Unschuldsvermutung. Weitere moderne Leitbegriffe können der Reform Maß und Ziel vorgeben. Dies sind: Partizipation und Konsens.

Das partizipatorische Ermittlungsverfahren setzt auf die Mitwirkung des Beschuldigten und seines Verteidigers. So hat der Beschuldigte im geltenden deutschen Recht keine Möglichkeit, die Anwesenheit seines Beistandes bei der Vernehmung auf der Polizeibehörde durchzusetzen. Die Praxis behilft sich, in dem der Anwalt ankündigt, der Mandant werde nur in seiner Anwesenheit Angaben zur Sache machen und anderenfalls schweigen. Ist es für die Erlangung einer inhaltlich belastbaren Aussage schon bei der ersten Vernehmung da nicht zielführen-

der, man räumt dem Verteidiger von Gesetzes wegen ein Anwesenheitsrecht ein? Dem liegt die These zugrunde, dass Wahrheitsfindung keine exklusive staatliche Aufgabe mehr ist. Das klingt kühn, ist aber von der Realität etwa des heutigen Wirtschaftsstrafverfahrens weniger weit entfernt als der noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Glaube, die amtswegige Suche nach „der“ Wahrheit unter Einsatz von Zwang sei der erkenntnistheoretisch überlegene Weg.

Der zweite Leitbegriff klingt für das Strafverfahren ebenso ungewohnt. Schwingt bei Konsens im Strafprozess nicht eher kontrollierte Kapitulation mit als ein herrschaftsfreier Diskurs? Kommunikation im Strafprozess ist ein Sonderfall. Dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes einem konsensualen Prozessmodell eine Absage hat erteilen wollen, bindet aber nicht den Gesetzgeber. Er sollte also weiter nach alternativen Wegen zur Wahrheit suchen. Dazu sollte gehören, Zeugenvernehmungen durch eine Videoaufzeichnung oder die Verlesung einer bei der Polizei getätigten Aussage ersetzen zu kön-

nen, wenn der Inhalt zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig ist. Viele Praktiker (und immer mehr Wissenschaftler) wissen, dass es ohne konsensuale Erledigungsformen im Strafprozess nicht geht.

Und kostet das nicht zu viel Zeit und Geld?, wird man in den Bundesländern fragen, die die Mehrkosten zu tragen hätten. Nein. Durch Möglichkeiten des Beweistransfers aus einem partizipatorisch gestalteten Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung werden Ressourcen der Justiz freigesetzt. Die Anwaltschaft müsste sich freilich im Gegenzug mit dem rechtspolitischen Preis einer Auflockerung der bisherigen Regelungen zur Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung arrangieren. Sinnlose Doppelungen der Beweisaufnahmen vor Gericht würden dann der Vergangenheit angehören. Nicht zufällig ist die klassische Reaktion der Zeugen in der Hauptverhandlung der Satz: „Das habe ich doch alles schon bei der Polizei gesagt!“. Um ihn wäre es nicht schade.

Professor Dr. **Matthias Jahn** ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie der Goethe-Universität Frankfurt und Richter am Oberlandesgericht.